

Haushaltssatzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Kreistages vom 15.12.2025 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird	2026	2027
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	720.377.800 EUR	735.780.000 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	821.676.400 EUR	864.487.700 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-101.298.600 EUR	-128.707.700 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	699.474.300 EUR	711.500.500 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	803.883.000 EUR	841.840.500 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-104.408.700 EUR	-130.340.000 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	87.868.900 EUR	95.522.700 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	160.104.700 EUR	123.944.900 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-72.235.800 EUR	-28.422.200 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	72.235.800 EUR	28.422.200 EUR
--	----------------	----------------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	0 EUR	62.670.600 EUR
--	-------	----------------

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der wird festgesetzt auf	300.000.000 EUR	400.000.000 EUR
---	-----------------	-----------------

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Kreisumlage

Die Kreisumlage wird auf 45,50 v. H. (2026) und 45,50 v.H. (2027) der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1.309,7319 (2026) und 1.302,8601 (2027) Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Die Aufwendungen für die bilanziellen Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über den gesamten Haushalt des Landkreises für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Personalgestellungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über den gesamten Haushalt des Landkreises für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt das für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
3. Die Aufwendungen und Auszahlungen für Dienstleistungen IKT-Ost AöR werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über den gesamten Haushalt des Landkreises für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für diese Aufwendungen und Auszahlungen einzusetzen.
6. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
7. Die Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen sind gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik übertragbar.
8. Die Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik für die Betriebe gewerblicher Art zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Dies betrifft die Produkte 5110800 (Vermessung), 5480000 (Häfen), 5420200 (Kreisstraßenmeisterei), 2630110 und 2630120 (Kreismusikschule), 2710100 (Volkshochschule), 5111300 (Gutachterausschuss) und 2510100 (Otto-Niemeyer-Holstein-Atelier). Darüber hinaus sind auch die Ansätze von Aufwendungen für Ingenieurleistungen (Produkt 5420100) einseitig deckungsfähig zu Gunsten der investiven Auszahlungen für Ingenieurleistungen.
9. Geplante Aufwendungen und Auszahlungen geförderter Maßnahmen bleiben bis zum Vorliegen des Zuwendungsbescheides gesperrt. Planungsleistungen und vorbereitende Ausgaben zur Erlangung der Förderfähigkeit können in Höhe des Eigenanteils bereits vor dem Erhalt des Zuwendungsbescheides in Anspruch genommen werden.
10. Weitere Deckungsgrundsätze sind der Übersicht zu Bewirtschaftungsregelungen enthalten und werden für verbindlich erklärt.

§ 8 Festlegung der Wertgrenzen zur Darstellung von Investitionen in Teilhaushalten

Nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik wird festgelegt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab einem Wert von 50.000 EUR einzeln darzustellen sind. Investive Baumaßnahmen sind in jedem Fall als Einzelmaßnahme darzustellen.

Nachrichtliche Angaben:

	2026	2027
1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-159.937.714 EUR	-288.645.414 EUR
2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-241.666.648 EUR	-372.006.648 EUR
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-145.389.383 EUR	-266.540.883 EUR

Greifswald, den 01

Ort, Datum

Siegel

Landrat

